

Satzung

über die öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lebach

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S: 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung -BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsbl. S. 509) hat der Stadtrat der Stadt Lebach in seiner Sitzung am 25.10.2001 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lebach, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach.
Als Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach gilt der freitags erscheinende und im Lebacher Anzeiger integrierte Teil mit der Bezeichnung

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT LEBACH.

- 2.) Die öffentliche Bekanntmachung von Dringlichkeitssitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der am Rathaus installierten Bekanntmachungstafel. Sie hat spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen.

- 3.) Die öffentliche Bekanntmachung von Dringlichkeitssitzungen der Ortsräte erfolgt durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Sie hat spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- Aschbach: Eingangsbereich der Straße „Am Mühlenberg“
- Dörsdorf: Kreuzungsbereich Hasbornerstr./ Scheuernstr.
- Eidenborn: Ecke Provinzialstr./ Im Eichgarten
- Falscheid: Alter Schulhof neben der Kirche
- Gresaubach: Im Schulbereich, Wendalinusstr.
- Knorscheid: Feuerwehrgerätehaus
- Landsweiler: Schule in Landsweiler
- Lebach: Eingangsbereich des Rathauses
- Niedersaubach: Eingangsbereich der Straße „In der Hold“
- Steinbach: Unterhalb des Schuleingangs, Hauptstr.
- Thalexweiler: Kreuzung Schaumbergstr./ Dirminger Str.

§ 2

- 1.) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes“ vollzogen.
- 2.) Die öffentliche Bekanntmachung von Dringlichkeitssitzungen ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Bekanntmachungstafeln vollzogen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lebach vom 20.10.1993 außer Kraft.

Lebach, 07.12.2001

Der Bürgermeister
i.V.

(Schmidt)
Erster Beigeordneter

Gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.